

## **Antrag**

**des Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Wohnangebote für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die derzeitige Wohnsituation für Kinder und Erwachsene mit dem Prader-Willi-Syndrom in Baden-Württemberg einschätzt und wie sie diese bewertet;
2. welchen Bedarf sie für eigene Wohnplätze für Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom derzeit und prognostisch sieht;
3. ob, und wenn ja, in welcher Form sie eine Förderung der Einrichtung von Wohngruppen mit Prader-Willi-Syndrom plant;
4. wie sie mit den Landesregierungen anderer Bundesländer in Kontakt steht und sich über Wohnformen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom austauscht und welche Erkenntnisse sie aus diesem Austausch für Baden-Württemberg zieht;
5. wie sie die Familien von Menschen mit Prader-Willi-Syndrom bei der Suche und Einrichtung von geeignetem Wohnraum und Trägern eines solchen Wohnangebotes unterstützt;
6. welche Möglichkeiten sie für die Schaffung von alternativen Wohnformen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom sieht;
7. wie hoch der derzeitige Personalschlüssel in Wohneinrichtungen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom derzeit ist und wie sie diesen bewertet;

8. wie sie die medizinische Versorgungslage für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom in Baden-Württemberg bewertet.

19.12.2024

Haußmann, Fischer, Reith, Brauer, Hoher, Dr. Jung,  
Dr. Timm Kern, Scheerer FDP/DVP

#### Begründung

Das Prader-Willi-Syndrom (PWS) ist eine seltene genetische Erkrankung, die sowohl körperliche als auch geistige Einschränkungen mit sich bringt. Menschen mit PWS leiden unter anderem unter einem ständigen Hungergefühl und einer damit einhergehenden Esssucht. Diese Sucht kann zu weiteren Folgeerkrankungen sowie akut lebensbedrohlichen Situationen wie Magendurchbrüchen führen. Menschen mit PWS sind aufgrund der besonderen Erfordernisse, insbesondere der Lebensmittelsicherheit am besten in homogenen Wohngruppen für Menschen mit PWS aufgehoben, so die Vereinigung Prader-Willi-Syndrom Deutschland e. V. Dieser Antrag soll den Status Quo sowie die Pläne der Landesregierung beim Ausbau der Wohngruppen für Menschen mit PWS erfragen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Januar 2025 Nr. 35-0141.5-017/8046 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die derzeitige Wohnsituation für Kinder und Erwachsene mit dem Prader-Willi-Syndrom in Baden-Württemberg einschätzt und wie sie diese bewertet;*

Zu 1.:

Das Prader-Willi-Syndrom ist eine genetisch bedingte Erkrankung. Durch einen Defekt auf Chromosom 15 verändern sich Prozesse im Zwischenhirn, was zu unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Menschen mit Prader-Willi-Syndrom empfinden in der Regel kein Sättigungsgefühl. Sie können deshalb ihr Essverhalten nur schwer regulieren. Dies kann zu unkontrolliertem Essverhalten mit sehr hohem Übergewicht führen, einschließlich der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken. Zudem sind Menschen mit Prader-Willi-Syndrom häufig kleinwüchsig, haben eine schwach ausgeprägte Muskulatur und unterentwickelte Geschlechtsorgane. Sie sind meist kognitiv beeinträchtigt und können herausforderndes Verhalten zeigen. Je nach individuellen Voraussetzungen unterscheiden sich die jeweiligen Auswirkungen stark voneinander. Die genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen können in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern und führen somit häufig zu einer Behinderung (§ 2 SGB IX).

Die Prävalenz liegt je nach Datenquelle zwischen 1 : 10 000 bis 1 : 30 000. Somit wären in Baden-Württemberg rund 400 bis 1 100 Personen betroffen. Über die Wohnsituation von Menschen mit Prader-Willi-Syndrom gibt es keine systematischen Erkenntnisse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche in der Regel im Elternhaus leben. Erwachsene Menschen mit Prader-Willi-Syndrom benötigen häufig Unterstützung beim Wohnen. Je nach individuellem

Bedarf kommen dafür unterschiedliche Wohnsettings in Betracht: vom Wohnen mit Unterstützung in der eigenen Wohnung bis zu den sogenannten besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnheim).

Leistungsträger ist hier meist die Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Die Bedarfe werden gemäß § 118 in Verbindung mit § 13 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe individuell mittels systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ermittelt. In Baden-Württemberg wird dafür das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_BW) verwendet. Der Träger der Eingliederungshilfe ist dabei als Leistungsträger umfassend auch für die Gesamt- bzw. Teilhabeplanung zuständig.

Bundesweit haben einige wenige Einrichtungen spezialisierte Wohnangebote entwickelt, die sich ausschließlich an Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom richten. In Baden-Württemberg sind dies zwei Standorte, und zwar bei der LebensWerkstatt in Crailsheim und bei der Stiftung Haus Lindenhof in Schwäbisch Gmünd. Der Vorteil dieser spezialisierten Wohnangebote liegt darin, dass Personal vor Ort ist, das Fachkenntnisse zum Prader-Willi-Syndrom besitzt. Der Nachteil liegt darin, dass in diesen spezialisierten Einrichtungen Menschen mit Prader-Willi-Syndrom unter sich bleiben und diese Einrichtungen oft weit entfernt von deren Herkunftsorten und damit von ihren Angehörigen liegen. Ob und in welchem Umfang eine Versorgung in solchen spezialisierten homogenen Gruppen sinnvoll und erforderlich ist, kann nur anhand des individuellen Bedarfs entschieden werden. Dabei müssen die Vor- und Nachteile einer solchen Versorgung abgewogen werden.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass nicht die Diagnose der gesundheitlichen Beeinträchtigung allein ausschlaggebend dafür ist, dass auf ein spezialisiertes Wohnangebot verwiesen werden kann. Vielmehr sind dabei die tatsächlichen Teilhabebeeinträchtigungen und der individuelle Unterstützungsbedarf in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich sind alle Wohnformen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX individuell angelegt. Denn einer Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX können sehr verschiedene gesundheitliche Beeinträchtigungen zugrunde liegen. Es gehört zum Alltag aller besonderen Wohnformen, diesen Unterschieden Rechnung zu tragen. Ein spezialisiertes Angebot kann vor allem dann notwendig sein, wenn schwerwiegend herausfordernde Verhaltensweisen auftreten.

*2. welchen Bedarf sie für eigene Wohnplätze für Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom derzeit und prognostisch sieht;*

*3. ob und wenn ja in welcher Form, sie eine Förderung der Einrichtung von Wohngruppen mit Prader-Willi-Syndrom plant;*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Für die Ermittlung des individuellen Bedarfs wie auch für die Sozialplanung sind in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise zuständig. Denn gemäß § 1 Absatz des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Baden-Württemberg wurden sie als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Sie führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg demnach verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass „die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. § 95 SGB IX konkretisiert diesen Sicherstellungsauftrag noch einmal für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Danach haben die Träger der Eingliederungshilfe „eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. [...] Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.“

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, auf entsprechende Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzuwirken bzw. diese sicherzustellen. Dies gilt auch für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom.

Gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX haben die Länder die Aufgabe, „auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und (sie) unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages“. Das Land Baden-Württemberg kommt diesem Auftrag insbesondere durch die Landesförderung für investive Maßnahmen nach der VwV Dezentrale Angebote nach und unterstützt die Stadt- und Landkreise sowie die Einrichtungsträger damit auch finanziell bei der Schaffung neuer Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 99 SGB IX. Die VwV Dezentrale Angebote unterscheidet dabei nicht nach den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die der jeweiligen Behinderung zugrunde liegen. Insofern können hier auch besondere Wohnformen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom gefördert werden.

Zudem hat das Land gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX eine Landesarbeitsgemeinschaft Teilhabe SGB IX eingerichtet, um die Stadt- und Landkreise sowie die Leistungserbringer in Baden-Württemberg unter anderem bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat im November 2024 die Unterarbeitsgemeinschaft Besondere Teilhabebedarfe konstituiert. Diese Unterarbeitsgemeinschaft nimmt die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in den Blick, die kognitiv oder psychisch beeinträchtigt sind, und zudem selbst- und fremdverletzendes sowie herausforderndes Verhalten zeigen.

*4. wie sie mit den Landesregierungen anderer Bundesländer in Kontakt steht und sich über Wohnformen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom austauscht und welche Erkenntnisse sie aus diesem Austausch für Baden-Württemberg zieht;*

Zu 4.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg steht mit den anderen Bundesländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen einer Länder-Bund-Arbeitsgemeinschaft Bundesteilhabegesetz in regelmäßigem Austausch zu allen Fragen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Wie oben ausgeführt, können sehr vielfältige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu einer Behinderung führen. Die einzelnen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind deshalb nicht Gegenstand dieses Austauschs.

*5. wie sie die Familien von Menschen mit Prader-Willi-Syndrom bei der Suche und Einrichtung von geeignetem Wohnraum und Trägern eines solchen Wohnangebotes unterstützt;*

Zu 5.:

Wie zu 2 und 3 ausgeführt, ist die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in Baden-Württemberg Aufgabe der 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz bzw. das neue SGB IX stellt die individuelle Leistung in den Mittelpunkt des Leistungsgeschehens. Menschen mit Behinderungen haben nunmehr einen gesetzlich verankerten umfassenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Land unterstützt die Stadt- und Landkreise bereits heute mit mehr als 30 Millionen Euro pro Jahr, um die Träger der Eingliederungshilfe mit qualifiziertem Personal im Teilhabemanagement auszustatten. Damit soll es den Stadt- und Landkreisen ermöglicht werden, dem umfassenden Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX nachzukommen und ein qualifiziertes Gesamt- und Teilhabeplanverfahren durchzuführen.

*6. welche Möglichkeiten sie für die Schaffung von alternativen Wohnformen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom sieht;*

Zu 6.:

Wie unter 1 ausgeführt, kommen je nach individuellem Bedarf auch für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom unterschiedliche Wohnsettings in Betracht: vom Wohnen mit Unterstützung in der eigenen Wohnung bis zu den sogenannten besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnheim). Durch die Leistungen der Eingliederungshilfe können alle Wohnformen durch geeignete Assistenzleistungen unterstützt werden.

Eine mögliche Wohnform sind ambulant betreute Wohngemeinschaften, wie sie das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg vorsieht. Voraussetzung dafür ist, dass sich ein geeigneter Anbieter findet, der ein solches Angebot schafft. Alternativ können vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften gegründet werden. Um die Schaffung von Wohngemeinschaften zu fördern, hat das Land die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) Baden-Württemberg eingerichtet. Als unabhängige Fach- und Anlaufstelle bietet die FaWo ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften und innovative Wohnformen. Das Angebot richtet sich an interessierte Stadt- und Landkreise, Träger von Einrichtungen, Vereine und Verbände, Initiativen, die Wohnungswirtschaft und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

*7. wie hoch der derzeitige Personalschlüssel in Wohneinrichtungen für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom derzeit ist und wie sie diesen bewertet;*

Zu 7.:

Gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene Rahmenverträge mit den Vereinigungen der Leistungserbringer ab. Auf Grundlage dieser Rahmenverträge wiederum schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf kommunaler Ebene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX für jeweils konkrete Leistungsangebote mit den Leistungserbringern vor Ort ab. Die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bildet die vertragsrechtliche Grundlage zur Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe für eine leistungsberechtigte Person gemäß § 99 SGB IX, um den ermittelten Bedarf zu decken. Insofern gibt es keine festen Personalschlüssel für bestimmte Arten von Wohneinrichtungen. Die Personalmengen je Einrichtung ergeben sich vielmehr aus der Summe der Leistungen, die deren Bewohnerinnen und Bewohner dort in Anspruch nehmen.

*8. wie sie die medizinische Versorgungslage für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom in Baden-Württemberg bewertet.*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration